

Verordnung

der Bundesregierung

Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste **— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

A. Zielsetzung

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften
in nationales Außenwirtschaftsrecht

B. Lösung

Änderung der Überwachungsmaßnahmen für Stahleinfuhren
mit Ursprung in bestimmten Ländern

C. Alternative

keine

Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 5 und 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 245 vom 31. Dezember 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 1978 (Beilage zum BAnz. Nr. 139 vom 28. Juli 1978), wird in Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung 32 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Soweit es sich um Einführen mit Ursprung in den im Anhang zur Empfehlung Nr. 78/282/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 1978 (ABl. EG Nr. L 78 S. 37) betreffend die Änderung der Empfehlung Nr. 77/330/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15) in seiner jeweiligen Fassung genannten Ländern oder um die Einfuhr von Betonstahl (Warennummer 7310 130) mit Ursprung in der Schweiz handelt, sind in Spalte 14 (Bemerkungen) folgende Angaben zu machen:

- a) handelsübliche Warenbezeichnung sowie alle Angaben des Vertrags, die zur Errechnung des Grundeinstandspreises je Tonne am Bestimmungsort geführt haben (Grundpreis bzw. Teileffektivpreis, Aufpreise, Zuschläge, Rabatte, Fracht, Frachtbasis, Zoll),
- b) Bestimmungsort,
- c) Grundeinstandspreis (Effektivpreis einschließlich Fracht) je Tonne am Bestimmungsort; Angabe der Preisliste der EGKS-Erzeuger, die der Berechnung des Grundeinstandspreises zugrunde gelegt wurde, oder Angebot des Drittlandes, an das eine Anpassung zulässig ist,

- d) etwaige Abschläge je Tonne unter Beifügung der erforderlichen Belege,
- e) Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags über die einzuführenden Waren und
- f) gegebenenfalls Angabe, ob die Waren zur Erfüllung eines Lohnveredelungsvertrages und nach der Veredelung zur Wiederausfuhr in das Ursprungsland bestimmt sind.“

2. In der Anmerkung 33 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Soweit es sich um Einführen mit Ursprung in den im Anhang zur Empfehlung Nr. 78/282/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 1978 (ABl. EG Nr. L 78 S. 37) betreffend die Änderung der Empfehlung Nr. 77/330/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15) in seiner jeweiligen Fassung genannten Ländern handelt, sind in Spalte 14 (Bemerkungen) folgende Angaben zu machen:

- a) handelsübliche Warenbezeichnung sowie alle Angaben des Vertrags, die zur Errechnung des Grundeinstandspreises je Tonne am Bestimmungsort geführt haben (Grundpreis bzw. Teileffektivpreis, Aufpreise, Zuschläge, Rabatte, Fracht, Frachtbasis, Zoll),
- b) Bestimmungsort,
- c) Grundeinstandspreis (Effektivpreis einschließlich Fracht) je Tonne am Bestimmungsort; Angabe der Preisliste der EGKS-Erzeuger, die der Berechnung des Grundeinstandspreises zugrunde gelegt wurde, oder Angebot des Drittlandes, an das eine Anpassung zulässig ist,
- d) etwaige Abschläge je Tonne unter Beifügung der erforderlichen Belege,
- e) Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags über die einzuführenden Waren und
- f) gegebenenfalls Angabe, ob die Waren zur Erfüllung eines Lohnveredelungsvertrages und nach der Veredelung zur Wiederausfuhr in das Ursprungsland bestimmt sind.“

3. Bei den Warennummern 7373 232 bis 7373 299 und 7375 190 bis 7375 490 wird in Spalte 5 das Zeichen „EE ³²⁾“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste enthält Bestimmungen über Ausweitung der gemeinschaftlichen Überwachung von Stahleinfuhren mit Ursprung in bestimmten Drittländern.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreis und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Artikel 1

Die Kommission hat mit ihrer Empfehlung Nr. 77/330/EGKS vom 15. April 1977 (ABl. EG Nr. L 114 S. 15), zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 78/962/EGKS vom 12. Mai 1978 (ABl. EG Nr. L 126 S. 5), eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft angeordnet, um insbesondere die Entwicklung dieser Einfuhren zu verfolgen und darauf zu achten, daß die Einfuhren und die Bedingungen, zu denen sie getätigt werden, keinen schwerwiegenden Nachteil für die Gemeinschaftsproduktion mit sich zu bringen drohen.

Nachdem sich die Situation der Gemeinschaftsproduktion nunmehr auch bei bestimmten Stahlerzeug-

nissen aus legierten Stählen ausgesprochen kritisch entwickelt, erscheint es erforderlich, einige dieser Erzeugnisse in das System der Einfuhrüberwachung einzubeziehen, um genauere Anhaltspunkte der Einfuhrentwicklung dieser Waren zu erhalten.

Aufgrund der Empfehlung der Kommission Nr. 1616/78/EGKS vom 10. Juli 1978 (ABl. EG L 189 S. 12) ist daher — um eine effektivere Überwachung der Angaben hinsichtlich des Grundeinstandspreises am Bestimmungsort zu gewährleisten — die Angabe der Preisliste der EGKS-Erzeuger, die der Berechnung der Grundeinstandspreise zugrunde gelegt wurde, oder das Angebot des Drittlandes, an das eine Anpassung zulässig ist, erforderlich.

Darüber hinaus muß aus dem Antrag des Einführers hervorgehen, ob die Waren zwecks Erfüllung eines Lohnveredelungsvertrages ausgeführt und nach Veredelung in das Ursprungsland wieder eingeführt werden sollen, um den Umfang dieser Einfuhren zu kennen und ihn von dem Selbstbeschränkungsplafond der Drittländer, die entsprechende Übereinkünfte mit der Gemeinschaft geschlossen haben, abzuziehen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.